



**Rahmenvereinbarung
zur gemeinsamen Nutzung
von Informations-
und Kommunikationstechnik (IKT)

im Netzverbund
des Landkreises Wittmund**

zwischen den Kommunen

Landkreis Wittmund

nachstehend Landkreis genannt

und

Gemeinde Spiekeroog,
Samtgemeinde Esens,
Samtgemeinde Holtriem,
Stadt Wittmund,
Gemeinde Friedeburg

nachstehend Gemeinden genannt

Inhalt

1. Begriffsdefinition.....	3
2. Vorwort / Ziele	4
3. Gegenstand dieser Vereinbarung.....	4
4. Leistungen des Landkreises.....	5
5. IT-Verantwortlicher.....	5
6. Arbeitsgruppe-IT / Entscheidungsfindung.....	6
7. Lenkungsgruppe.....	7
8. Datenschutz / Datensicherheit.....	7
9. Dienstanweisungen.....	7
10. Benutzerverpflichtungen.....	8
11. Datennetzwerk, Netzverbund.....	8
12. Telekommunikation (TK).....	8
13. Software / Fachverfahren	8
14. Hardware an den EDV-Arbeitsplätzen.....	9
15. Rechenzentrum des Landkreises Wittmund.....	9
15.1 Sicherheit	9
15.2 Datensicherung.....	10
15.3 Hardware	10
15.4 Software	10
15.5 Dienstleistungen / IT-Personal.....	10
15.6 Nutzung anderer Rechenzentren.....	10
15.7 Mitwirkung durch Anwender.....	10
16. Auftragsdatenverarbeitung.....	11
16.1 Pflichten des Auftraggebers (Gemeinden).....	11
16.2 Pflichten des Auftragnehmers (Landkreis).....	11
16.3 Datengeheimnis.....	12
16.4 Zusammenarbeit.....	12
17. Wartungsarbeiten.....	13
18. Support.....	13
19. Fernwartung.....	13
20. Kostenbeteiligung / IT-Leistungsverrechnung.....	14
20.1 IT-Leistungsverrechnung.....	14
20.2 Kostenbeteiligung.....	14
20.3 Verrechnung erbrachter Leistungen.....	14
20.4 Einstellung IT-Personal.....	15
21. Service-Level-Agreement (SLA).....	15
22. Mehrwertsteuer.....	15
23. Haftung.....	15
24. Beginn / Ende / Laufzeit.....	16
24.1 Laufzeit.....	16
24.2 Kündigung	16
25. Anlagen:.....	16
A) Kostenbeteiligung (2012 – 2013)	16
B) Kosten Netzverbund (2011 und 2012).....	16

1. Begriffsdefinition

AG-IT

Arbeitsgruppe-IT, besteht aus Vertretern des Landkreises und der Gemeinden. Näheres wird in Kapiteln dieser Vereinbarung geregelt.

BSI

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

EDV

Elektronische Datenverarbeitung

IKT

Informations- und Telekommunikationstechnik

IT

Informationstechnologien

KDO

Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (Kommunales Rechenzentrum). Sie bietet Dienstleistungen wie Firewall, Internet u. Zugang Bundes-/Landesnetz.

KGST

Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, ein Fachverband der Empfehlungen für ein einheitliches Verwaltungshandeln herausgibt

NLW

Netzverbund des Landkreises Wittmund

SAN

Storage Area Network, miteinander vernetzte Speichermedien / Festplatten

SLA

Service-Level-Agreement, Vereinbarung über Qualität und Preise von Dienstleistungsverträgen

TK

Telekommunikation

2. Vorwort / Ziele

Die Anforderungen an eine leistungsfähige IKT-Infrastruktur sind in den letzten Jahren stark gewachsen. Sicherheitsbestimmungen, immer größer werdende sensible Datenmengen, Ausweitung der elektronischen Kommunikation und eine ständige Verfügbarkeit für die Sicherstellung des Verwaltungshandelns sind mit hohen Investitionen in entsprechende Technik und Kosten für den Betrieb verbunden.

Der fortschreitende elektronische Datenaustausch zwingt den Landkreis und die Gemeinden dazu, die Systeme aufeinander abzustimmen, sowie festgelegte Standards und Normen einzuhalten. Für den Austausch müssen entsprechende Netzanbindungen und Kommunikationswege vorgehalten werden.

Der Landkreis und die Gemeinden sind gemeinsam für die Verwaltung der Bürgerangelegenheiten zuständig. Eine gemeinschaftliche Vorgehensweise führt zu einer wirtschaftlichen und umfassenden Versorgung für den Bürger.

Ziele der gemeinsamen IKT-Infrastruktur sind insbesondere:

- Ausfallsicherheit durch redundante Systeme
- Schutz der IT-Technik und Datenspeicher gegen Elementarschäden und Vandalismus
- qualifiziertes IT-Personal, Vertretungsregelung und Bereitschaftsdienst
- Umfassende Unterstützung der Anwender und qualifizierte Schulungen
- moderne EDV-Arbeitsplätze
- gemeinsame Anwendungen → gemeinsames Verwaltungshandeln
- gegenseitige Unterstützung und Synergien
- vereinfachte Umsetzung von Richtlinien / Normen / Vorgaben

3. Gegenstand dieser Vereinbarung

Die Kommunen des Landkreises betreiben gemeinsam den Netzverbund des Landkreises Wittmund (NLW). Dieser umfasst die gemeinsame Nutzung von Datenleitungen zwischen den Kommunen und Schulen, die gemeinsame Nutzung von Hard- und Softwareprodukten sowie IT-Dienstleistungen.

Der Landkreis Wittmund stellt den Gemeinden im Rahmen ihrer Möglichkeiten Ressourcen seines Rechenzentrums und weitere IT-Dienstleistungen zur Verfügung. Die Kommunen arbeiten gewissenhaft und vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der technischen und personellen Umsetzung von IT-Projekten.

Diese Vereinbarung regelt die gemeinsame Nutzung und den Betrieb von:

- Datennetzwerken
- Telekommunikationsanlagen

- Hard- und Softwareprodukten
- Nutzung von Rechenzentren

4. Leistungen des Landkreises

Insbesondere folgenden Leistungen erbringt der Landkreis gegen Erstattung der Kosten für die Gemeinden:

- Stellung der zentralen IT-Infrastruktur (Server, Netzwerk, Anbindung Internet und Landes-/ Bundesnetz in Verbindung mit der KDO)
- Installation von Hard- und Software
- IT-Dienstleistungen (Planungen von Netzwerkkumstellungen und Konzepte für neue Anforderungen etc.)
- Zentrale Beschaffung von Hard- und Software, gemeinsame Ausschreibungen
- Sicherungen der Systeme (BackUps und Virens Scanner)
- Helpdesk und Hotline für Anfragen und Probleme der Anwender
- Service an den Endgeräten per Fernwartung oder Vor-Ort Einsatz
- Betreuung und Installation von Fachverfahren und Koordinierung mit den Herstellern
- Datenablage / SAN
- Verwaltung der Anwender und Zugriffsrechte (Verzeichnisdienst)
- Verwaltung der Domänendienste
- Erarbeitung von Richtlinien für die Datensicherheit und den Datenschutz
- Überwachung der Netzwerkkomponenten und Serverdienste
- Bereitstellung von Standardsoftware und Systemen (u.a. Office- und Mailprogramme, Kalender/Email-Push-Diensten und Telekommunikationstechniken)
- Einspielung von Updates für Software und Fachverfahren

Sofern es für alle Beteiligten wirtschaftlich ist, können einzelne Aufgaben auch von externen Dienstleistern übernommen werden. Die Wirtschaftlichkeit prüft die Arbeitsgruppe-IT (siehe Kapitel 6).

5. IT-Verantwortlicher

Jede Gemeinde benennt einen Mitarbeiter aus dem eigenen Hause als „Verantwortlichen für die eingesetzten Informationstechnologien“ (IT-Verantwortlicher).

Aufgaben des IT-Verantwortlichen sind insbesondere:

- Mitteilung an die EDV-Abteilung des Landkreises welche Benutzer und Rechte einzurichten sind
- Abstimmung des strategischen Vorgehens mit dem Leiter der Gemeinde und der Arbeitsgruppe-IT (siehe Kapitel 6). Hierzu zählt auch die Beteiligung des Personalrates, des Datenschutzbeauftragten

und u.a. die Einführung der gemeinsam ausgehandelten Dienstanweisungen)

- Abstimmung der Haushaltsmittel innerhalb der Kommune
- Planung von größeren Umstellungen mit der EDV-Abteilung des Landkreises

6. Arbeitsgruppe-IT / Entscheidungsfindung

Gemeinsames Ziel der Kommunen ist eine wirtschaftliche Nutzung von IT-Hard- und Software.

Zur Erarbeitung und Umsetzung wird eine „Arbeitsgruppe-Informationstechnologien“ (Arbeitsgruppe-IT bzw. AG-IT) gebildet. Sie gestaltet die strategische Abstimmung und erarbeitet eine Einigung auf Standardprodukte zwischen den Kommunen. Die Arbeitsgruppe bereitet gemeinsame Beschaffungen vor, legt einheitliche Standards fest.

Die Gemeinden werden somit in alle Entscheidungsprozesse bzgl. Strategien der zentralen IT eingebunden und es wird mit ihnen eine gemeinsame Lösung erarbeitet. Hierdurch können alle Vertragspartner gleichermaßen Einfluss auf Entscheidungen nehmen, die den gemeinsamen Betrieb der IT-Infrastruktur betreffen. Im Übrigen wird so der gemeinsame und einvernehmlichen Betrieb der IT sichergestellt.

In der Gruppe sind wie folgt vertreten:

- Landkreis: zwei Vertreter
- die IT-Verantwortlichen (siehe Kapitel 5) jeder beteiligten Gemeinde

Abstimmungen erfolgen nach folgenden Regeln

- einfache Mehrheit entscheidet
- bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt
- wird besonderen Fragestellungen bzgl. Strategien und Kosten keine Einigung erzielt ist die Lenkungsgruppe (siehe Kapitel 7) zu beteiligen

Aufgaben:

- Entwicklung von netzinternen Strategien
- Auswahl gemeinsam genutzter Softwareprodukte
- Festlegung von Hardwarestandards
- Test neuer Technologien
- Vorbereitung von gemeinsamen Ausschreibungen
- Festlegung gemeinsamer Datensicherheits- u. Datenschutzkonzepten (einheitliche Dienstanweisungen und Benutzerverpflichtungen)
- Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der jeweiligen Kommune

- Austausch von Erfahrungen und Fachwissen
- Erarbeitung von Entscheidungsvorlagen für die Lenkungsgruppe

Regularien der Gruppensitzungen:

- Treffen sollten regelmäßig stattfinden, mindestens alle 3 Monate
- Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen

7. Lenkungsgruppe

Die Lenkungsgruppe besteht aus den Bürgermeistern der Gemeinden und dem Landrat. Sie trifft Entscheidungen für die nachfolgend genannten Punkte. Die AG-IT erarbeitet hierfür Entscheidungsvorschläge und erläutert diese gegenüber der Lenkungsgruppe. Die Entscheidungen werden im Rahmen der Bürgermeister-Konferenz getroffen.

Entscheidungsbefugnisse:

- Über IT-Maßnahmen und Projekte mit hohem Kostenvolumen und gravierender Auswirkung auf die Kosten je Arbeitsplatz
- Grundlegende IT-Strategien und komplette Änderung des Netzwerkes, Netzverbundes und Betrieb des Rechenzentrums
- Ziele für den IT-Betrieb
- sonstige Grundsatzfragen

8. Datenschutz / Datensicherheit

Die Regularien für den Datenschutz und der Datensicherheit ergeben sich aus den zur Zeit gültigen Gesetzen zum Datenschutz und den IT-Grundschutz-Katalogen¹. Diese Richtlinien werden in der Arbeitsgruppe-IT gemeinsam besprochen und es wird eine einheitliche Art der Umsetzung festgelegt (z.B. durch Dienstanweisungen oder Anpassung der EDV-Systeme). Nähere Regelungen zum Datenschutz und der Datensicherheit im Rahmen der Nutzung der EDV-Systeme sind in den Gemeinden durch Dienstanweisung festzulegen. Die Arbeitsgruppe-IT erarbeitet Vorlagen für diese Dienstanweisungen (siehe Kapitel 9).

9. Dienstanweisungen

Die Gemeinden schließen Vereinbarungen (z.B. durch Dienstanweisungen) für die Nutzung von Informationstechnologien und digitaler Kommunikation mit ihren Mitarbeitern ab. In diesen Vereinbarungen werden die in Kapitel 7 genannten Regularien festgelegt. Vorlagen werden von der Arbeitsgruppe IT unter Beteiligung der Datenschutzbeauftragten des Landkreises und der Gemeinden erstellt und den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Die Personalräte sind zu beteiligen. Einheitliche Dienstanweisungen sind erforderlich um einen störungsfreien gemeinschaftlichen IT-Betrieb sicherzustellen und die rechtlichen Bestimmungen für den Datenschutz und die Datensicherheit umzuset-

¹ IT-Grundschutz-Kataloge: Sammlung von Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zur Erkennung und Bekämpfung von sicherheitsrelevanten Schwachstellen in IT-Umgebungen.

zen.

10. Benutzerverpflichtungen

In der Arbeitsgruppe werden gemeinsam Vorlagen für Benutzerverpflichtungen erarbeitet und festgelegt die von neuen Anwendern zu unterzeichnen sind. Hierzu zählen u.a. folgende Benutzerverpflichtungen:

- Benutzerverpflichtung EDV (Passwortsicherheit, Datenschutz, persönliche Zugänge, ...)
- Benutzerverpflichtung Telearbeit / externer Zugriff
- Benutzerverpflichtung Nutzung externer Speichermedien (u.a. USB-Sticks, CD-ROMs)

11. Datennetzwerk, Netzverbund

Die Konfiguration und der Betrieb des Netzwerkes obliegt dem Landkreis. Hierzu zählt auch die Überwachung und die Störungsbehebung.

Die Hardware (Switches und Router) für das Weitbereichsnetzwerk (WAN) werden vom Landkreis beschafft. Die Gemeinden werden über entsprechende Anbindungen an das Kreisnetz angebunden (derzeit per MPLS). Die Kosten für die Hardware und die Anbindung werden wie bisher über die Abrechnung des Netzverbundes auf die angebundenen Institutionen verteilt (siehe Anlage B). Ab der Einführung der IT-Leistungsverrechnung werden die Kosten leistungsbezogen abgerechnet.

Das interne Netzwerk der Gemeinden obliegt den Gemeinden. Beschaffungen und Konfigurationen finden in Abstimmung mit dem Landkreis statt. Die Kosten des internen Netzwerkes trägt die Gemeinde.

12. Telekommunikation (TK)

Die Beschaffung und der Betrieb von TK-Anlagen sowie der hierzu erforderlichen Endgeräte obliegt der Gemeinde. Zur gemeinsamen Nutzung von Telekommunikationsleistungen streben die Kommunen ein einheitliches TK-System an. Neuanschaffungen sollten in der Arbeitsgruppe-IT besprochen werden.

Zur gemeinsamen Nutzung von TK-Ressourcen ist ein einheitlicher Rufnummernplan für den Netzverbund festgelegt worden.

13. Software / Fachverfahren

Die Beschaffung von Software und Fachverfahren obliegt der Gemeinde. Vor der Beschaffung ist diese immer mit dem Landkreis abzustimmen und die Einführung zu planen.

Einheitliche Softwareprodukte vereinfachen den Systembetrieb und führen daher zu einer erheblichen Kostenreduzierung bei allen Beteiligten. Daher einigt sich die „Arbeitsgruppe IT“ auf Standardprogramme und auf einheitliche Fachverfahren. Bestehende Software und Fachverfahren können weiter genutzt werden, sollten aber unter Kostengesichtspunkten regelmäßig überprüft werden.

Die Anschaffungskosten und die Softwarepflege (durch den Hersteller) trägt die Gemeinde direkt. Sollten sich die Kosten nicht direkt auf einen Arbeitsplatz berechnen lassen oder Kosten im Rechen-

zentrum des Landkreises anfallen, werden diese über die „Kostenbeteiligung“ (siehe Kapitel 20) der entsprechenden Gemeinde berechnet. Nicht direkt zuordbare Kosten sind u.a. Kosten für Server oder Energiekosten.

Entschließt sich eine Gemeinde, eine andere Software / anderes Fachverfahren als die die von der Arbeitsgruppe-IT ausgesucht wurden einzuführen, übernimmt die Gemeinde die Betreuung dieser Software / dieses Verfahrens selbst. Die hierdurch trotzdem entstehenden notwendigen zentralen Dienstleistungen werden ausschließlich dieser Gemeinde zugeordnet.

14. Hardware an den EDV-Arbeitsplätzen

Die Beschaffung der Hardware für die EDV-Arbeitsplätze obliegt der Gemeinde. Vor der Beschaffung ist diese immer mit dem Landkreis abzustimmen und die Einführung zu planen.

Einheitliche Hardwareprodukte vereinfachen den Systembetrieb und führen daher zu einer erheblichen Kostenreduzierung bei allen Beteiligten. Dies betrifft insbesondere die Kosten für den Administrationsaufwand. Daher einigt sich die Arbeitsgruppe-IT auf einheitliche Hardware. Bestehende Hardware (z.B. Drucker und Monitore) können weiter genutzt werden, sollten aber wenn möglich vereinheitlicht werden. PCs sollten kurzfristig gegen einheitliche Geräte getauscht werden, da diese sehr wartungsintensiv sind (Tausch wenn möglich gegen Thin Clients).

Die Anschaffungskosten und die Wartungskosten (z.B. bei Kopierern) für Hardware trägt die Gemeinde direkt. Sollten sich die Kosten nicht direkt auf einen Arbeitsplatz berechnen lassen oder Kosten im Rechenzentrum des Landkreises anfallen, werden diese über die „Kostenbeteiligung“ (siehe Kapitel 20) der entsprechenden Gemeinde berechnet. Nicht direkt zuteilbare Kosten sind u.a. Kosten für Server oder Energiekosten.

Entschließt sich eine Gemeinde andere Hardwareprodukte ohne Abstimmung mit dem Landkreis oder der Arbeitsgruppe-IT zu beschaffen, ist sie selbst für die Einrichtung und Betreuung dieser Geräte zuständig. Eine Einbindung in das kreisweite Netzwerk und vollständige Funktion kann in diesem Fall aber nicht garantiert werden, oder muss bei Störung anderer Systeme unterbunden werden.

15. Rechenzentrum des Landkreises Wittmund

Das zentrale Rechenzentrum wird durch die EDV-Abteilung des Landkreises betrieben. Zum Rechenzentrum gehören die Serverräume, die derzeit ausgestattet sind mit physikalischen Servern auf denen die virtuellen Server für Fachverfahren und Dienste laufen, und die entsprechende Klimatechnik.

15.1 Sicherheit

Die Serverräume entsprechen den aktuellen Stand der Technik und werden laufend an neue Anforderungen angepasst. Zur aktuellen Sicherheitsausstattung gehören folgende Komponenten:

- redundante Serverräume
- redundante Klimatechnik
- Unterbrechungsfreie Stromversorgung, Notstromversorgung
- Betreiben nahezu aller Server auf einer virtuellen Plattform

- Schutz vor Wasserschäden und Brandfrüherkennung
- Alarmanlage gegen Einbruch

Die eingesetzten Sicherheitsmechanismen sind im Interesse aller Beteiligten für eine sichere Datenerhaltung notwendig.

15.2 Datensicherung

Der Landkreis sichert alle Daten (auch die gehosteten Daten der Gemeinden) mit den aktuellen und gängigen Datensicherungsmechanismen. Diese Datensicherungen stehen über einen längeren Zeitraum zur Verfügung und werden auf mehrere Standorte verteilt aufbewahrt.

15.3 Hardware

Die Hardware wird vom Landkreis beschafft und betreut. Die Kosten werden im Rahmen der Kostenbeteiligung möglichst genau an die Nutzer der Systeme verteilt (siehe Kostenbeteiligung Kapitel 20). Größere Investitionen, die erheblichen Einfluss auf die Kosten der Nutzer haben, werden mit der Arbeitsgruppe-IT abgestimmt.

15.4 Software

Die Software die für den Systembetrieb eingesetzt wird, wird vom Landkreis beschafft und betreut. Die Kosten werden im Rahmen der Kostenbeteiligung möglichst genau an die Nutzer der Systeme verteilt. Größere Investitionen die erheblichen Einfluss auf die Kosten der Nutzer haben werden in der Arbeitsgruppe-IT abgestimmt und durch die Lenkungsgruppe entschieden.

15.5 Dienstleistungen / IT-Personal

Die Betreuung aller IT-Systeme (inklusive EDV-Arbeitsplätze) erfolgt, (sofern sich aus weiteren Kapiteln nichts anderes ergibt,) durch die EDV-Abteilung des Landkreises. Hierzu gehören Installationen und Konfigurationen von Hard- und Software der Arbeitsplatzsysteme sowie der zentralen Systeme im Rechenzentrum. Auch der EDV-Helpdesk und die Störungshotline gehören hierzu.

Die Kosten werden im Rahmen der Kostenbeteiligung möglichst genau auf die Nutzer der Dienstleistungen verteilt. Sofern es für alle Beteiligten wirtschaftlich ist, können einzelne Dienstleistungen auch von externen Dienstleistern übernommen werden. Die Wirtschaftlichkeit prüft die Arbeitsgruppe-IT (siehe Kapitel 6).

15.6 Nutzung anderer Rechenzentren

Sofern es für alle Beteiligten wirtschaftlich ist und die Arbeitsgruppe-IT zugestimmt hat, können Fachverfahren auch bei anderen kommunalen Rechenzentren betrieben (gehostet) werden (z.B. KDO).

15.7 Mitwirkung durch Anwender

Die Anwender liefern den EDV-Mitarbeitern die notwendigen Informationen um Probleme und Störungen möglichst kurzfristig zu beheben (siehe hierzu Kapitel 18, Support). Die Fehlerbeschreibung sollte möglichst genau sein. Nach der Fehlerbehebung testen die Anwender die Systeme auf vollständige Funktion. Dieser Funktionstest ist auch nach Updates durchzuführen. Hinweise auf neue

Updates sind der EDV-Abteilung mitzuteilen und die Zeitpunkte für die Updates abzustimmen.

16. Auftragsdatenverarbeitung

Der Landkreis (in diesem Kapitel nachfolgend Auftragnehmer genannt) verarbeitet personenbezogene Daten der Gemeinden (in diesem Kapitel nachfolgend Auftraggeber genannt) ausschließlich in dessen Auftrag nach detaillierter Weisung; eine Funktionsübertragung auf den Auftragnehmer wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Umfang der Auftragsdatenverarbeitung sowie die in diesem Zusammenhang auszuführenden Arbeiten werden gesondert vereinbart im Rahmen der Arbeitsgruppe-IT.

16.1 Pflichten des Auftraggebers (Gemeinden)

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung werden durch Mitwirkung des Auftraggebers in der Arbeitsgruppe-IT gemeinschaftlich festgelegt.

Der Auftraggeber prüft die Verarbeitungsergebnisse zumindest stichprobenartig und informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt.

Der Auftraggeber hat sich von der ordnungsgemäßen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten sowie von der Einhaltung der beim Auftragnehmer vor Ort getroffenen technischen und organisatorischen Datensicherungsmaßnahmen zu überzeugen.

16.2 Pflichten des Auftragnehmers (Landkreis)

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach den Weisungen des Auftraggebers. Er verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten nur für Zwecke der Auftragsdatenverarbeitung. Kopien der zur Verarbeitung überlassenen Daten werden nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherungskopien zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung.

Der Auftragnehmer verarbeitet die überlassenen Daten ausschließlich in der Weise, dass diese jederzeit von sonstigen Datenbeständen getrennt und bereitgestellt werden können.

Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen. Dies geschieht insbesondere durch die Erteilung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten, die Datenverarbeitungsprogramme sowie die Verarbeitungsprotokolle.

Für die Durchführung der Auftragsdatenverarbeitung nicht mehr benötigte Unterlagen und Datenbestände werden nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber datenschutzgerecht vernichtet. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial.

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer alle im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehenden Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, sowie die sich in seinem Besitz befindlichen Datenbestände dem Auftraggeber vollständig auszuhändigen oder mit dessen Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten.

Die Beauftragung von Subunternehmen wird in der Arbeitsgruppe-IT geregelt. Der Auftragnehmer

hat in diesem Falle vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen auch gegenüber Subunternehmern gelten. Er hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu überprüfen. Die Weiterleitung von Daten ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtung nach Nr. 16.3 dieser Vertragsbedingungen erfüllt hat.

Der Auftragnehmer entwickelt ein Sicherheitskonzept, das die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von § 7 NDSG² darstellt, setzt dieses um und ermöglicht dem Auftraggeber eine Überprüfung gem. § 6 (2) NDSG. Der Auftragnehmer passt das Sicherheitskonzept an veränderte Rahmenbedingungen an und stellt eine zeitnahe Realisierung sicher; dem Auftraggeber ist Gelegenheit zur Überprüfung zu geben.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über geplante Veränderungen in der Organisation der Datenverarbeitung und den angewandten Verfahren, soweit sie für die Auftragsdatenverarbeitung sicherheitsrelevant sind. Entsprechendes gilt in Fällen von schwerwiegenden Betriebsstörungen, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen auch bei Einsatz von Telearbeitsplätzen oder mobilem Zugriff seiner Mitarbeiter auf Datenverarbeitungssysteme oder Daten des Auftragnehmers beachtet werden.

Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB³ wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

Sollten Sicherheit oder Verfügbarkeit der Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse möglicherweise gefährdet sein, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten und dem Auftraggeber alle erforderlichen Auskünfte zur Sicherung der Daten selbst sowie ihrer Verfügbarkeit zu erteilen.

16.3 Datengeheimnis

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers das Datengeheimnis gem. § 5 NDSG zu wahren. Er verpflichtet sich, spezialgesetzliche Datenschutzbestimmungen, die für den Auftraggeber gelten, auch gegen sich gelten zu lassen.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht. Er überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

16.4 Zusammenarbeit

Die Vertragspartner regeln über die Arbeitsgruppe-IT und ggf. der Lenkungsgruppe klare Schnittstellen, Verantwortlichkeiten und IT-Strukturen. Siehe hierzu Kapitel 6. Es wird besonderen Wert auf eine gemeinschaftliche Zusammenarbeit gelegt, in die sich alle Vertragspartner mit einbringen.

² NDSG = Niedersächsisches Datenschutzgesetz

³ BGB = Bürgerliches Gesetzbuch

17. Wartungsarbeiten

Wartungsarbeiten an den zentralen Systemen werden durch die IT des Landkreises möglichst außerhalb der normalen Arbeitszeiten erledigt. In begründeten Fällen kann eine Wartung während der Arbeitszeiten notwendig sein. In diesem Fall sind die Anwender durch die IT-Abteilung zu informieren und ein Termin abzustimmen.

Freitags in der Zeit von 15 – 18 Uhr findet ein generelles Wartungsfenster statt. In dieser Zeit kann eine Nutzung der IT-Systeme nicht gewährleistet werden. Sollten im Einzelfall besondere Gegebenheiten in das Wartungsfenster fallen, die die IT-Systeme erforderlich machen, ist rechtzeitig mit der EDV-Abteilung des Landkreises eine Ausnahme zu vereinbaren.

Das Wartungsfenster kann durch Abstimmung in der „Arbeitsgruppe-IT“ und ggf. Beteiligung der Lenkungsgruppe geändert werden.

18. Support

Der Landkreis Wittmund richtet für die Störungen und Problemanfragen durch die Nutzung der IT für die Anwender einen EDV Helpdesk (Ticketsystem) ein. Für die zügige Erledigung ist die Nutzung des Ticketsystems erforderlich. Störungsmeldungen und Anfragen sollten wenn möglich per Mail gestellt werden, da dies die Abarbeitung erleichtert und beschleunigt. Die Meldungen sollten möglichst genau beschrieben werden.

Kontaktdaten zum Helpdesk der IT-Abteilung:

Email: helpdesk@lk.wittmund.de

Telefon: 04462 86 1030

Hotlinezeiten:

Mo-Do. 07:00 - 17:00 Uhr

Fr. 07 - 13 Uhr

Die Kontaktdaten sind den Anwender durch geeignete Maßnahmen bekannt zu geben (z.B. Intranet oder Aushang). Die Kontaktdaten und die Servicezeiten des Helpdesks können durch Abstimmung in der „Arbeitsgruppe-IT“ geändert werden.

Größere Umstellungen innerhalb der Gemeinden oder Eingriffe in das Netzwerk sind dem Landkreis rechtzeitig mitzuteilen, damit sich die EDV-Abteilung darauf einstellen kann. Erforderliche Service-Einsätze außerhalb der oben genannten Service-Zeiten sind für Einzelfälle mit der EDV-Abteilung gesondert abzustimmen.

19. Fernwartung

Die Störungsbehebung und Abarbeitung der Problemmeldungen wird, wenn möglich, per Fernwartung durchgeführt. Hierfür werden auf den Arbeitsplätzen entsprechende Fernwartungsprogramme eingerichtet. Den Mitarbeitern der IT-Abteilung des Landkreises ist ein „Aufschalten“ aber erst nach Freischaltung des Anwenders möglich. Es werden nur Fernwartungswerkzeuge eingesetzt die

den gängigen Datenschutzrichtlinien entsprechen.

20. Kostenbeteiligung / IT-Leistungsverrechnung

Die anfallenden Investitionen für die IT-Infrastruktur und die Aufwendungen für den Betrieb der IT-Systeme werden durch den Landkreis und die Gemeinden gemeinsam getragen. Als Aufwendungen gelten neben externen Dienstleistungen auch durch die Mitarbeiter der EDV-Abteilung des Landkreises erbrachte Leistungen und die Personalkosten des IT-Fachpersonals.

20.1 IT-Leistungsverrechnung

Ziel ist es die IT-Kosten per IT-Leistungsverrechnung genau aufzugliedern, für alle Beteiligten transparent zu gestalten und das jeder nur die tatsächlich genutzten Dienste und Leistungen bezahlt. Die IT-Leistungsverrechnung soll ab 2012 bis zum 31.12.2013 entwickelt werden, mit dem Ziel die Kostenbeteiligung ab dem 01.01.2014 hierüber abzuwickeln. Falls Einzelpreise nicht genau errechnet werden können, wird ein Verteilungsmaßstab gesondert festgelegt (z.B. Anzahl der IT-Arbeitsplätze bzw. Nutzer der Anwendung). Genaue Regelungen und den Ablauf der IT-Leistungsverrechnung legt die Arbeitsgruppe-IT unter Beteiligung der Lenkungsgruppe fest.

20.2 Kostenbeteiligung

In der Übergangszeit (01.01.2012 bis voraussichtlich 31.12.2013) bis zur Einführung der IT-Leistungsverrechnung entstehen die in der Anlage A ersichtlichen Kosten je Jahr und pro IT-Arbeitsplatz (1.378,51 EUR).

Die Pflicht zur Erstattung der Kosten an den Landkreis entsteht ab der Nutzung eines IT-Arbeitsplatzes im Netzwerk des Netzverbundes bzw. auf der zentralen IT-Infrastruktur. Sollte der Arbeitsplatz erst im laufenden Jahr eingerichtet werden, werden nur die Nutzungsmonate berechnet (Kosten je Arbeitsplatz / 12 * Nutzungsmonate).

Für Arbeitsplätze die nicht im Netzwerk eingebunden sind, kein Support für den lokalen IT-Arbeitsplatz geleistet wird und die zentrale IT-Infrastruktur nur in geringem Umfang genutzt wird, wird die halbe Kostenpauschale angesetzt (z.B. Anwender die ausschließlich per Token auf das Netzwerk zugreifen).

20.3 Verrechnung erbrachter Leistungen

Erbrachte Leistungen können wie nachfolgend geregelt verrechnet werden.

Für die Abrechnung von Dienstleistungen durch IT-Mitarbeiter der Gemeinden ist analog dem Stundenzettel externer Dienstleister ein Leistungsnachweis zu erstellen. Dieser muss die IT-Leistung für den Gesamtverbund belegen und für die anderen Mitglieder nachvollziehbar sein. Für die Kalkulation der für zwei Jahre festgelegten Pauschalen ist die Verrechnung kostenneutral, da hierfür kein Personal eingestellt werden muss. Die Abrechnung soll monatlich oder vierteljährlich erfolgen.

Eine Bevorzugung der eigenen Gemeinde bei anrechenbaren Dienstleistungen ist nicht zulässig.

Die Abrechnung der Stunden erfolgt nach den jeweils aktuell gültigen Stundensätzen der KGST⁴ unter Berücksichtigung der pauschalen Zuschläge für den Büroarbeitsplatz. In den Pauschalen sind die Kosten für Fortbildung, Verwaltungskosten etc. enthalten. Die Berechnung erfolgt analog der

⁴ KGST = Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement

Personalkosten in der vorgelegten Kostenkalkulation. Höhere als die tatsächlich für den IT-Mitarbeiter der Gemeinde entstandenen Kosten in der Gemeinde können aber nicht abgerechnet werden.

Reisekosten werden nicht erstattet.

Das Aufgabengebiet ist mit dem Landkreis bzw. in der AG-IT abzustimmen. Das Personal ist für die jeweiligen Aufgaben gegebenenfalls durch die Gemeinde zu qualifizieren. Die Aufgaben werden in einer gesonderten Dienstleistungsvereinbarung festgelegt und geregelt.

Für eine gute Zusammenarbeit werden folgende Punkte grundsätzlich vereinbart:

1. Teilnahme an den Teambesprechungen der EDV-Abteilung des Landkreises
2. Nutzung des zentralen IT-Helpdesks
3. Einbindung in den Hotline-Dienst
4. Dokumentation der Fachverfahren im einheitlichem Format
5. Sofortige Abarbeitung der vorliegenden Aufträge des IT-Verbundes

20.4 Einstellung IT-Personal

Der Landkreis und die Gemeinden sind sich einig, dass das Personal zum Betrieb des IT-Verbundes nur noch vom Landkreis eingestellt wird. Hiervon ausgenommen ist das aktuell beschäftigte IT-Personal der Stadt Wittmund (ein IT-Systemadministrator).

21. Service-Level-Agreement (SLA)

Die Vereinbarungen für die Qualität (Reaktionszeiten u. Prioritäten) und die Kosten für definierte Leistungen werden in den nächsten zwei Jahren im Rahmen der Einführung der IT-Leistungsrechnung gesondert abgeschlossen und dienen als Anlage zu diesem Vertrag.

Hiervon ausgenommen sind publikumsintensive Anwendungen (z.B. Einwohnermeldewesen, Steueramt) die sofort mit hoher Priorität bearbeitet werden.

22. Mehrwertsteuer

Der Landkreis erhebt aufgrund seines Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts, keine Mehrwertsteuer auf Leistungen für öffentlich-rechtliche Körperschaften. Im Fall einer rechtlichen Verpflichtung zur Erhebung der Mehrwertsteuer verstehen sich die vereinbarten Preise automatisch zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Dies gilt nicht als Preiserhöhung und berechtigt insbesondere nicht zu einer Kündigung wegen Preiserhöhung.

23. Haftung

Der Landkreis und die Gemeinden betreiben die IT in gemeinsamer Verantwortung.

Der Landkreis Wittmund und die Gemeinden schulden Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen – gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Verletzung vorvertraglicher oder vertraglicher Haupt- oder Nebenpflichten, Mängelhaftung, unerlaubte Handlung) – nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflicht (Kardinalpflicht) grundsätzlich in unbeschränkter Höhe; bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht jedoch be-

schränkt auf solche vorhersehbaren Schäden, deren Eintritt durch die Kardinalpflicht verhindert werden sollte.

In sonstigen Fällen haften der Landkreis Wittmund und die Gemeinden nur für unmittelbare Schäden; nicht jedoch für mittelbare Schäden und entgangenem Gewinn. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Ansprüche sind gegen den Vertragspartner geltend zu machen, dem der Schaden zuzurechnen ist. Eine Verweisung des Geschädigten auf einzelne Mitarbeiter ist ausgeschlossen.

Zur Schadenverhütung regeln die Vertragspartner die Handhabung der IT-Systeme durch Dienstweisungen (siehe Kapitel 9).

24. Beginn / Ende / Laufzeit

24.1 Laufzeit

Diese Rahmenvereinbarung gilt ab dem 01.01.2012. Sie läuft auf unbestimmte Zeit. Die Mindestlaufzeit beträgt drei Jahre.

24.2 Kündigung

Die Rahmenvereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende jedes Kalenderjahres gekündigt werden.

Wenn gemeinschaftlich größere Investitionen getätigt wurden, bei denen der Landkreis im Vertrauen auf den Bestand dieser Vereinbarung in Vorleistung gegangen ist, sind die Kosten dieser Investition unabhängig der Kündigung dieser Vereinbarung dem Landkreis zu erstatten. Sollte der Investitionsgegenstand ohne Schaden für den Landkreis wieder verkauft werden können, trifft die betreffende Gemeinde keine Erstattungsverpflichtung. Gegebenenfalls sind dann die Vertragslaufzeiten zu überdenken und entsprechend anzupassen.

25. Anlagen:

A) Kostenbeteiligung (2012 – 2013)

B) Kosten Netzverbund (2011 und 2012)

Unterschriften:

Landkreis Wittmund

Gemeinde Spiekeroog

Samtgemeinde Esens

Samtgemeinde Holtriem

Stadt Wittmund

Gemeinde Friedeburg

Wittmund, den 01.12.2011